

# Geschäftsordnung basa e.V.

## I. Präambel

1. Der Verein Bund Deutscher Pfadfinder - Bildungsstätte Alte Schule Anspach e.V. (basa) wurde 1984 mit dem Ziel gegründet, eine Jugendbildungsstätte mit regionaler Verankerung, aber überregionaler Ausstrahlung zu betreiben. Schwerpunkt der Arbeit sollte eine emanzipatorische Jugendarbeit und Jugendbildung sein mit dem Ziel, junge Menschen bei ihren Suchbewegungen in unserer Kultur, bei der Entwicklung von Selbstorganisationskompetenz und Integrationsfähigkeit zu unterstützen. In diesem Zusammenhang wurden mehr und mehr spezifische Angebote an sogenannte benachteiligte Jugendliche entwickelt mit dem Ziel, sie in ihrer Lebensplanung zu unterstützen und ihre gesellschaftlichen Chancen zu verbessern.

Der basa e.V. ist so Träger einer Reihe von Projekten geworden, die in derzeit zwei Einrichtungen - der Bildungsstätte Alte Schule Anspach und der Jugendwerkstatt Hochtaunus im Zimmersmühlenweg in Oberursel - zusammengefasst sind.

Der basa e.V. sieht sich in den Traditionen der Selbstverwaltung. Dies bedeutet:

- (1) Jedes Mitglied des basa e.V. ist grundsätzlich gleich und hat gleiche Rechte und Pflichten.
  - (2) Die Mitarbeiter(innen) haben neben ihren Rechten und Pflichten als Arbeitnehmer(innen) deshalb auch solche als (kollektive) Arbeitgeber(innen), die sie über die Vereinsmitgliedschaft wahrnehmen.
  - (3) Die Entscheidungen in allen Gremien des basa e.V. werden nach dem modifizierten Konsensprinzip getroffen (siehe § 13).
  - (4) Alle Vereinsmitglieder, insbesondere die gewählten Gremien, die Einrichtungsleiter(innen) und Koordinator(inn)en sowie die Geschäftsführung achten kontinuierlich auf das Funktionieren und die Weiterentwicklung der Selbstverwaltungs- und Konsenskultur.
2. Die hiermit vorliegende Geschäftsordnung gibt die Selbstverfassung des Vereins wieder und legt Strukturen, Verantwortlichkeiten und Verfahrenswege fest. Sie wird veranschaulicht durch das im Anhang wiedergegebene Schaubild.

## II. Der Verein

### § 1 Mitgliedschaft

1. Mitglied der basa e.V. kann laut Satzung sein, wer aktiv im Verein mitarbeitet. Mitglieder sind
  - a) alle festangestellten Mitarbeiter(innen) und Honorarkräfte mit kontinuierlich mehr als 10 Wochenstunden Beschäftigung,
  - b) alle Mitglieder des Vorstandes.
  - c) Mitglieder können sein ehemalige Mitarbeiter(innen) des basa e.V., soweit ihre Mitgliedschaft ausdrücklich von beiden Seiten bekräftigt wurde, sowie andere Ehrenamtliche.
2. Förderndes Mitglied der basa e.V. kann werden, wer nicht aktiv mitarbeitet, den basa e.V. aber ideell und/oder materiell unterstützen will. Fördernde Mitglieder können an der MV ohne Stimmrecht teilnehmen.
3. Für hauptamtliche Mitarbeiter(innen) des Vereins sowie Honorarkräfte mit kontinuierlich mehr als 10 Wochenstunden ist die Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung für die Aufnahme des Arbeitsverhältnisses.

Die Mitgliedschaft ist Mittel zum Zweck der Umsetzung der Selbstverwaltung. Insofern soll jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter in den oben beschriebenen Grenzen während seiner Mitarbeiterschaft auch Mitglied des Vereins sein.

Die Mitgliedschaft wird erst nach der Probezeit voll wirksam. Sie erlischt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn sie nicht von beiden Seiten ausdrücklich bestätigt wird.

Honorarkräfte unter 10 Stunden können an der MV ohne Stimmrecht teilnehmen.

4. Über die Aufnahme, Einschränkung und Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet die MV.

## § 2 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste Entscheidungs- und Leitungsgremium des basa e.V. Sie kann Entscheidungen aller anderen Gremien aufheben. Sie trifft alle Grundsatzentscheidungen des Vereins. Dazu gehören insbesondere
  - a) Vereinskonzeppte und Grundsatzziele
  - b) Satzungsfragen
  - c) Leitungsstruktur
  - d) Haushaltsplan
  - e) Jahresabschlussrechnung
  - f) die Aufnahme neuer Arbeitsfelder und neuer Projekte
  - g) gravierende bauliche Veränderungen
  - h) Entlastung des Vorstandes, des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin und des GEFA
  - i) Aufnahme, Einschränkung und Beendigung der Mitgliedschaft.
2. Die MV wählt den Vorstand.
3. Die MV bestätigt
  - a) den bzw. die basa-Geschäftsführer(in)
  - b) die Einrichtungsleiter(innen)
4. Der MV gegenüber sind alle anderen Einrichtungen und Gremien rechenschaftspflichtig.
5. Die MV findet mindestens zweimal pro Jahr statt (ordentliche MV) oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies wünscht (außerordentliche MV).
6. Die Teilnahme an der MV ist für die Mitarbeiter(innen) Teil der Arbeitszeit. Der Vorstand wird dafür entlohnt.

## § 3 Der Vorstand

1. Der Vorstand des basa e.V. besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Er wird von der MV gewählt. Es können nur solche Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die nicht hauptamtliche Mitarbeiter(innen) des basa e.V. sind.
2. Der Vorstand trifft sich mindestens 4 mal pro Jahr und auf Wunsch des GEFA in dringenden Fällen. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt - sofern es nicht um Themen geht, die der Vorstand unter sich besprechen möchte - an den Vorstandssitzungen teil und bereitet sie in Absprache mit einem Vorstandsmitglied vor.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied als Mitglied des GEFA.
4. Der Vorstand bearbeitet bzw. berät
  - a) Die Grundfragen und Grundlinien des Vereins und seiner Tätigkeit, insbesondere
    - wichtige Personalentwicklungen
    - Haushaltsplan sowie Finanzrisiken in den Einrichtungen
    - Neubeantragung oder Schließung von Projekten und Projektteilen sowie Perspektivenentwicklung
  - b) Vorlagen, die der MV zur Beschlussfassung vorgelegt werden
  - c) in strittigen Fragen und Krisensituationen
5. Er entscheidet in strittigen Fällen, wenn GEFA, ZEGA oder ASGA nicht entscheiden können.
6. Der Vorstand greift in Konfliktsituationen ein; dies geschieht auf Veranlassung des GEFA oder wenn innerhalb eines definierten Zeitfensters keine Regelung des Konfliktes gefunden worden ist. Dies gilt auch, wenn Mitarbeiter(innen) sich nicht an Regeln und Vereinbarungen gehalten haben und dies nicht innerhalb der Selbstverwaltung lösbar war. (s. § 13 Nr. 2).
7. Der Vorstand hat ein Vetorecht in Bezug auf die Entscheidungen der geschäftsführenden Ausschüsse; dies ergibt sich aus der vereinsrechtlichen Gesamtverantwortung des Vorstands.
8. Der Vorstand arbeitet in den AGs mit.
9. Er benennt aus seinen Reihen eine Vertrauensperson für die Mitarbeiter(innen) des basa e.V.
10. Die Vorstandsmitglieder bekommen für ihre Tätigkeit Sitzungsgelder.

### III. Die Geschäftsführung

#### § 4 Der Geschäftsführende Ausschuss des basa e.V. (GEFA)

1. Der Geschäftsführende Ausschuss Basa e.V. (GEFA) besteht aus sechs Personen: 1 basa-Geschäftsführer(in), 1 vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied, je 1 Einrichtungsleiter(in), je 1 von der jeweiligen Hausversammlung aus den Reihen der Koordinator(inn)en für ein Jahr gewählte(r) Delegierte(r). Der GEFA führt zusammen mit dem bzw. der basa-Geschäftsführer(in) die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen der MV und in Abstimmung mit dem Vorstand. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Gesamtüberprüfung und -koordination der Abwicklung und Weiterbeantragung laufender Projekte
  - b) Planung und Beantragung neuer Projekte
  - c) Überwachung des basa-Finanz- und Haushaltsplanes
  - d) Entscheidung über Umschichtungen innerhalb des basa-Haushaltes: Dies betrifft besonders die Umwidmung, Erweiterung und Neueinrichtung von Stellen sowie alle Personalangelegenheiten, die über den bestehenden Haushalt hinausgehen.
  - e) Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben
  - f) Koordinierung der Organisationsentwicklung
  - g) Problem- und Konfliktmanagement, insbesondere Behandlung strittiger Fragen aus den lokalen GAs
  - h) Entscheidung über die Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern
3. Der GEFA ist gegenüber der MV rechenschaftspflichtig (bei jeder MV ein entsprechender TOP) und gegenüber allen Mitarbeiter(inne)n sowie dem Vorstand informationspflichtig (mittels Protokollen).
4. Der GEFA wird durch die basa-Geschäftsführung eingeladen und tagt vereinsöffentlich und regelmäßig.

#### § 5 Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin

1. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin führt zusammen mit dem GEFA die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen der MV und in Abstimmung mit dem Vorstand. Er bzw. sie vertritt die Gesamtinteressen des basa e.V. nach innen und außen. Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Vorbereitung und Einladung der MV; Gewährleistung des Informationsflusses;
  - b) Vorbereitung und Einladung der GEFA-Sitzungen; Gewährleistung des Informationsflusses;
  - c) Aufstellung und Controlling des basa-Haushaltsplanes
  - d) Erstellen der Bilanz (Jahresabschlussrechnung)
  - e) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere des Jahresberichtes
  - g) Koordination der Projektentwicklung
  - h) Koordination der Personalentwicklung
  - g) Gesamtplanung und Organisationsentwicklung
2. Die Neueinstellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers wird vom GEFA in Absprache mit dem Vorstand vorbereitet. Die MV setzt eine Einstellungskommission ein. Die Entscheidung der Einstellungskommission muß von der MV bestätigt werden.
3. Geschäftsführung und Einrichtungsleitung sollen nicht von einer Person in Personalunion wahrgenommen werden.

### IV. Die Einrichtungen

#### § 6 Die Einrichtungen

1. Einrichtungen der basa e.V. sind zur Zeit (03/2000) die Alte Schule in Neu-Anspach (AS) und die Jugendwerkstatt Hochtaunus im Zimmersmühlenweg in Oberursel (ZWeg).
2. Die Einrichtungen bestehen jeweils aus mehreren Projekten bzw. Teams. Zur Zeit sind das:
  - a) AS: Tagungshaus, Werkstattprojekt, Jugendarbeit/Politische Bildung
  - b) ZWeg: BBE, F1, Tantalus, Werkstatt.
3. Jede Einrichtung wird von einem Geschäftsführenden Ausschuss geleitet (ASGA bzw. ZEGA). Dieser ist der Haus-VV gegenüber rechenschaftspflichtig.
4. Jede Einrichtung hat eine(n) Einrichtungsleiter(in). Diese(r) soll nicht zugleich Geschäftsführer(in) des basa e.V. sein.

## § 7 Die Hausvollversammlungen

1. Die Hausvollversammlungen in den einzelnen Einrichtungen tagen mindestens 4 mal pro Jahr. Sie umfassen alle hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) in einer Einrichtung.
2. Die Hausvollversammlungen bilden in den Einrichtungen die obersten Gremien, denen gegenüber die anderen Gremien und Ämter (ASGA bzw. ZEGA, Einrichtungsleiter(in), Koordinator(inn)en, Teams) rechenschaftspflichtig sind.
3. Die Hausvollversammlung trifft Grundsatzentscheidungen der einzelnen Einrichtung im Rahmen der Vorgaben des Vereins (MV bzw. GEFA):
  - a) Dazu gehören insbesondere die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter(inne)n auf bestehenden bzw. beschlossenen Stellen.
  - b) Für Einstellungen setzt die Hausversammlung Einstellungskommissionen ein.
  - c) Neueingestellten Mitarbeiter(inne)n stellt die Hausversammlung eine Patin bzw. einen Paten zur Seite, die/der die neuen Mitarbeiter(innen) in die Vereinsstruktur der Basa einführt.
4. Die Hausversammlung bestimmt aus den Reihen der Koordinator(inn)en die bzw. den Delegierte(n) für den GEFA.

## § 8 Die Lokalen Geschäftsführenden Ausschüsse (ASGA bzw. ZEGA)

1. Die lokalen GAs bestehen aus der Einrichtungsleiterin bzw. dem Einrichtungsleiter und den in den Teams gewählten Koordinator(innen), die gleichberechtigt entscheiden.
2. Sie tagen in regelmäßigen Abständen (wöchentlich oder 14-tägig) außerhalb der in den Teams festgelegten pädagogischen Betreuungszeiten.
3. Sie beraten die Einrichtungsleiterin bzw. den Einrichtungsleiter im Rahmen des Haushaltsplanes im Tagesgeschäft. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - a) die Überwachung der Abwicklung der laufenden Projekte (Ziel- und Zeitpläne)
  - b) die Weiterbeantragung laufender Projekte
  - c) die Vorbereitung der Beantragung neuer Projekte
  - d) die Erstellung und Überwachung der Teil-Haushaltspläne und Umschichtungen darin
  - e) Personalentwicklung (Einstellung, Einarbeitung, Fortbildung)
  - f) die Koordination der Jahrespläne
4. Die lokalen GAs sind gegenüber den Hausversammlungen rechenschaftspflichtig.

## § 9 Die Einrichtungsleiter(innen) (EL)

1. Die Einrichtungsleiter(innen) koordinieren ihre Einrichtung nach innen und vertreten sie nach außen.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Vorbereitung und Einladung der Hausversammlungen
  - b) Vorbereitung und Einladung der lokalen GA-Sitzungen
  - c) Initiierung und Gewährleistung des Informationsflusses in Zusammenarbeit mit den gewählten Gremien und Koordinator(inn)en
  - d) Überwachung des Haushaltsplans ihrer Einrichtung und Sicherung der Verwendungsnachweise
  - e) Projektentwicklung und -begleitung und Organisation der Evaluation
  - f) Personalentwicklung (Organisation von Einstellung, Einarbeitung und Fortbildung)
  - g) Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit für die Einrichtung (Presse, Werbung, Marketing)
  - h) Verwaltungs- und technische Koordination der Einrichtung (Verwaltung, Hausmeister u.a.)
3. Die EL moderiert und organisiert die Entscheidungsprozesse, definiert bei eilbedürftigen Entscheidungen und Aufgaben Zeitfenster, kontrolliert die Einhaltung der Beschlüsse, Absprachen und Regeln und sorgt bei Konflikten für eine der Selbstverwaltung angemessene Lösungssuche.

Werden vereinbarte Fristen für Entscheidungen trotz Mahnung in der Einrichtung nicht eingehalten, tritt Eilbedürftigkeit ein. In diesem Fall entscheidet die EL, wenn möglich in Absprache mit der GF, dem für den GEFA zuständigen Vorstandsmitglied sowie den Koordinator(inn)en des betreffenden Projekts.

Werden vereinbarte Absprachen in der Einrichtung nicht eingehalten, dringt die EL zunächst bei den Betroffenen auf Erledigung im Rahmen eines von der EL definierten Zeitfensters. Danach entwickelt sie mit dem GEFA zeitnah Lösungsvorstellungen, ggf. auch Sanktionen.

4. Die Neueinstellung eines Einrichtungsleiters bzw. einer Einrichtungsleiterin wird vom GEFA in Absprache mit dem Vorstand vorbereitet. Die MV setzt eine Einstellungskommission ein. Die Entscheidung der Einstellungskommission muss von der MV bestätigt werden.
5. Die Einrichtungsleiter(innen) sind zugleich Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der basa (GEFA).

## **V. Die Projekte bzw. Teams**

### **§ 10 Die Teams**

1. Die Teams der einzelnen Projekte sind weitgehend autonom:
  - a) Sie erledigen die nach Vertrag übernommenen Aufgaben, bestimmen im Rahmen der Arbeitsverträge die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten und halten diese Verteilung schriftlich fest.
  - b) Sie entwickeln und überprüfen ihr Konzept, orientiert am pädagogischen Alltag.
  - c) Sie erhalten ein Budget, das sie selbständig verwalten.
  - d) Sie legen der MV einen Jahresplan vor.
  - e) Sie können Honorarkräfte im Rahmen ihres Haushalts einstellen.
2. Die Teams wählen aus ihren Reihen Koordinator(inn)en für ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 11 Die Koordinator(inn)en**

1. Die Koordinator(inn)en werden von den Teams für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Koordinator(inn)en sind Vermittler(innen) zwischen den einzelnen Teams in einer Einrichtung und bilden zusammen mit der Einrichtungsleitung den Geschäftsführenden Ausschuss (ASGA bzw. ZEGA).
3. Sie sind rechenschaftspflichtig für ihre Vermittlung von Beschlüssen der Teams in die lokalen GAs und umgekehrt.
4. Im Team sollen die Koordinator(inn)en die Einarbeitung neuer Mitarbeiter(innen) durch die Organisation von Patenschaften (§14, 3) sicherstellen. Über die Aufgabenverteilung im Team sind sie informiert.
5. Die Koordinator(inn)en kontrollieren die Einhaltung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsgremien (der Teams, der GAs, der VVs und der MVs) und berichten in wichtigen Fällen in den übergeordneten Gremien.
6. Für längere Abwesenheiten benennen die Koordinator(inn)en aus ihrem Team eine Vertretung.
7. Die Tätigkeit als Koordinator(in) wird durch Zeitausgleich abgegolten.

## **VI. Die AGs**

### **§ 12 Die AGs**

1. Die Arbeit in den Projekten wird durch AGs fachlich und konzeptionell begleitet. In den AGs können neben den Hauptamtlichen aus dem betreffenden Arbeitsfeld auch Vorständler(innen) und andere Mitarbeiter(innen) tätig sein. Diese kooptierten Mitarbeiter(innen) werden bei der MV gewählt.
2. Die Arbeit in den AGs wird vergütet.
3. Zur Zeit bestehen die Haus-AG (die sich um die Belange des Tagungshauses kümmert), die AG JAPOL (Jugendarbeit und Politische Bildung) sowie die JBH-AG. Die JBH-AG diskutiert konzeptionell quer zu den einzelnen JBH-Projekten; in ihr sind alle Projekte aus dem Arbeitsfeld Jugendberufshilfe vertreten.

## **VII. Weitere Regelungen**

### **§ 13 Entscheidungsfindung in der basa**

1. Ein elementarer Bestandteil unseres Selbstverständnisses bzw. unseres Verständnisses von Selbstverwaltung ist das Konsensprinzip. Ziel einer Entscheidungsfindung ist immer, den Konsens in offenen Fragen zu suchen und zu finden.

2. Dies setzt eine bestimmte Kultur der Diskussion voraus. Jede/r verpflichtet sich, die Positionen der Anderen ernst zu nehmen und in Konflikt- oder Zweifelsfragen nach der eigenen Betroffenheit zu schauen; das mag bedeuten, eine Metadiskussion zu führen über die jeweilige Betroffenheit oder jeder bzw. jedem Einzelnen einen „Blick von der Seite“ auf die eigene Position, die eigene Betroffenheit, das eigene Auftreten nahe zu legen.
3. Ziel dieses Prozesses ist ein tragfähiger Kompromiss, in dem alle eine brauchbare Lösung sehen können.
4. Um Entscheidungen handhabbar zu machen, wird ein Zeitfenster für den Entscheidungsprozess festgesetzt. Nach dessen Ablauf wird in allen Gremien im Rahmen der mehrheitsdemokratischen Satzungsregelungen entschieden (vgl. Satzung des basa e.V. § 5 Nr. 6).

#### **§ 14 Konfliktmanagement**

1. Die lokalen GAs (ASGA bzw. ZEGA) regen die Bildung einer Konfliktlösegruppe an. Diese wird gebildet durch frei gewählte Vertrauenspersonen der Konfliktbeteiligten und eine unbeteiligte Person, die von beiden gewählt und akzeptiert wird.
2. Wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin sich nicht an Abmachungen oder an Regeln hält, die im Rahmen der Selbstverwaltung (VV, MV und ihrer Vertretungsorgane [GEFA, GAs]) beschlossen wurden, und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens keine der Selbstverwaltung angemessene Maßnahme zur Lösung des Konfliktes führt, wird der Konfliktfall im GEFA erörtert und gegebenenfalls seine Unlösbarkeit im Rahmen der Selbstverwaltung per Beschluss festgestellt.  
Über das geschäftsführende Vorstandsmitglied wird der gesamte Vorstand eingeschaltet. Der Vorstand kann je nach Schwere des Verstoßes eine interne Sanktion beschließen (z.B. die Androhung einer arbeitsrechtlichen Maßnahme im Wiederholungsfall) oder eine arbeitsrechtliche Maßnahme (z.B. eine Abmahnung) verhängen.

#### **§ 15 Personalfürsorge**

1. Alle Mitarbeiter(innen) sind gehalten, kollegial und rücksichtsvoll miteinander und verantwortungsvoll mit gegenseitiger Kritik umzugehen.
2. Der Vorstand benennt aus seinem Kreis eine Vertrauensperson, an die sich jede(r) Mitarbeiter(in) wenden kann.
3. Neueingestellten Mitarbeiter(inne)n wird ein Pate bzw. eine Patin zur Seite gestellt, die/der die neuen Mitarbeiter(innen) in die Vereinsstruktur und die Kultur der basa einführt, sie im ersten Jahr begleitet und bei Fragen, Problemen und Konflikten erste(r) Ansprechpartner(in) ist.